

## Unterrichtung

Hannover, den 05.07.2018

Niedersächsisches Kultusministerium

### **Ergänzung zu den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen für die Fragestunde Nrn. 15, 16 und 19 - Drs. 18/1180**

Kleine Anfragen für die Fragestunde der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP) - Drs. 18/1080 Nrn. 15, 16 und 19

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung - Drs. 18/1180 Nrn. 15, 16 und 19

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Anbei übersende ich eine Ergänzung des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen Nr. 15, 16 und 16 der Fragestunde im 8. Tagungsabschnitt des Niedersächsischen Landtages.

Anfrage Nr.15

#### **Frage 1. Welchen Stellenmehrbedarf in VZLE verursachen das Aufwachsen von Gesamtschulen und Oberschulen, die Inklusion, Aufwuchs und Neugenehmigung von Ganztagschulen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018?**

Im Schuljahr 2017/18 war die sukzessiv aufwachsende inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern in den Schuljahrgängen 1 bis 9 der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vollzogen. Im Schuljahr 2018/19 kommt der 10. Schuljahrgang hinzu. In den Schuljahrgängen 1 bis 10 werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dann eine entsprechende Förderung in der inklusiven Schule erhalten.

Seit dem Schuljahr 2013/14 laufen die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen jahrgangswise aufsteigend aus. Durch die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes Anfang 2018 haben die Schulträger jedoch die Möglichkeit, auf Antrag die Förderschule Lernen im Sekundarbereich I bis maximal 2028 fortbestehen zu lassen. Alternativ können Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an den inklusiven Schulen eingerichtet werden. Voraussetzung für beide Varianten ist, dass die Schulträger ein regionales Inklusionskonzept erarbeiten, das deutlich macht, wie ein inklusives Schulsystem vor Ort gestaltet werden soll.

Ziel der Landesregierung ist es, die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen auch bezüglich des Aufwachsens der Inklusion bedarfsgerecht auszustatten, d. h. sie sollen mindestens die Lehrerstunden erhalten, die sie anhand der Bedarfe für die inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf benötigen.

Jedoch sind verlässliche und verifizierbare Prognosen bzw. Daten über zusätzliche Lehrerstunden zur inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erst mit Abschluss und Auswertung der Stichtagserhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens möglich. Diese wird für das kommende Schuljahr zum Stichtag 23.08.2018 durchgeführt. Erst danach ist sicher zu ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sich im nieder-

sächsischen Schulsystem befinden. Darunter sind auch die Schülerinnen und Schüler, die erstmalig im 10. Schuljahrgang inklusiv beschult werden.

Viele Feststellungsverfahren befinden sich darüber hinaus noch in laufender Entscheidungsphase. Damit verbunden können sich im Primarbereich Klassenbildungen durch Doppelzählung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler verändern.

Nicht alle Landkreise machen von der nun geschaffenen schulrechtlichen Möglichkeit der Fortführung der Förderschule Lernen Gebrauch. Die Höhe der Zusatzbedarfe für die Inklusion ist u. a. auch abhängig vom abschließenden Ergebnis dieser Antragsverfahren.

Um diesen o. g. Umständen dennoch in geeigneter Art und Weise Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung für das Aufwachsen der inklusiven Schule letztmalig zusätzlich 285 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) für das Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt.

Analog zu den Stellenmehrbedarfen wegen des Aufwachsens der inklusiven Beschulung verhält sich auch der Stellenmehrbedarf bezüglich des Aufwachsens bzw. des weiteren Ausbaus des Ganztags schulbetriebes. Auch hier sind gesicherte Aussagen und Daten erst nach Abschluss und Auswertung der Stichtagserhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen zum 23.08.2018 möglich. Erst dann steht fest, wie viele Schülerinnen und Schüler grundsätzlich und in welchem Umfang an der Ganztagsbetreuung teilnehmen. Davon ist der Zusatzbedarf für den Ganztags schulbetrieb und damit eine Erhöhung oder gegebenenfalls Verringerung der Lehrersollstunden, der den Schulen anerkannt wird, abhängig.

In der Planung der Landesregierung ist für den Ganztags schulbetrieb und dessen Aufwachsen ein auf der Grundlage von Erfahrungswerten grob geschätztes Stellenvolumen von 140 VZLE im Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt.

Anfrage Nr. 16

**Frage 2. Mit welcher Unterrichtsversorgung rechnet die Landesregierung im Schuljahr 2018/2019 (bitte nach Schulformen aufliedern)?**

Der Wert der Unterrichtsversorgung<sup>1</sup> wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen jährlich zum 1. Schulhalbjahr zu einem Stichtag ermittelt. Die Schulen melden zu diesem Stichtag ihre tatsächlichen Ist- und Soll-Werte nach dem zu dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Nach Überprüfung und Validierung der Daten durch die NLSchB und das Kultusministerium wird der Wert der Unterrichtsversorgung jeder einzelnen Schule sowie der landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgungswert in der Summenbildung aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen als Quotient von Ist- und Soll-Stunden ermittelt. Stichtag der Erhebung zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 ist der 23.08.2018.

Ausweislich der Statistik zum Stichtag 17.08.2017 betrug die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung 98,7 %. Es ist das Ziel der Landesregierung, diese Unterrichtsversorgung deutlich zu verbessern, und zwar für alle Schulformen. Dabei ist zur Gewährleistung der Verlässlichkeit an den Grundschulen eine mehr als hundertprozentige Unterrichtsversorgung sicher zu stellen. Für die anderen Schulformen dagegen ist die tatsächliche Unterrichtsversorgung zum rund zwei Monate vor dem in der Zukunft liegenden Stichtag noch nicht prognostizierbar, weil diese von sehr vielen Faktoren abhängt, die Auswirkung auf die Lehrkräfteversorgung haben:

- An erster Stelle ist hier das noch laufende Einstellungsverfahren zum Einstellungstermin 06.08.2018 zu nennen. Hier ergeben sich täglich Änderungen, da fortlaufend weitere Einstellungsmöglichkeiten realisiert werden. Im Zuge dieses Verfahrens kommt es darüber hinaus

---

<sup>1</sup> Der Wert der Unterrichtsversorgung ergibt sich aus der Relation von Ist-Stunden (Lehrkräfteseite) und Soll-Stunden (Schülerseite) je Schule. Die Soll-Stunden einer Schule ergeben sich aus dem Grundbedarf (u. a. Pflichtstunden und ggf. Poolstunden) und bereitzustellenden Zusatzbedarfen. Insgesamt werden die Soll-Stunden auf der Basis des jeweils gültigen Klassenbildungserlasses bestimmt. Demgegenüber werden die Stunden der Lehrkräfte auf Basis der Nds. ArbZVO-Schule und die budgetierten Stunden betrachtet. Als Ist-Stunden werden nur Stunden herangezogen, die zur Abdeckung der Soll-Stunden zur Verfügung stehen. Ermäßigungen und Anrechnungen bleiben folglich für die Ist-Stunden unberücksichtigt.

immer wieder zu Umwidmungen und Stellennachträgen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind.

- Veränderungen im Rahmen von Teilzeitanträgen (Erhöhung oder Reduzierung) von - nicht nur neu eingestellten - Lehrkräften gehen bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 noch ein.
- Bei von den Schulen gemeldeten personenscharfen Abordnungen, die mit zuvor genannten Aspekten korrelieren, kommt es noch zu zahlreichen Veränderungsmeldungen.
- Daneben kommt es noch fortlaufend zu weiteren Änderungen, die Auswirkungen auf mögliche Prognosewerte haben, z. B.
  - Versetzungen von Lehrkräften,
  - Beschäftigungsverbote (u. a. aufgrund von Schwangerschaft),
  - längerfristige Erkrankungen von Lehrkräften,
  - schulorganisatorische Veränderungen (u. a. Zusammenlegungen und Auflösungen von Schulen),
  - aktuelle Antragsverfahren zum Fortbestand der Förderschule Lernen bzw. zur Einrichtung entsprechender Lerngruppen an allgemeinbildenden Schulen,
  - tatsächliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern (Einschulungen: Schwankungen noch möglich; hier auch: Doppelzählung von inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern),
  - Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs,

die kurzfristig in der Planung berücksichtigt werden.

Die Zeit bis zum Stichtag der Erhebung der Unterrichtsversorgung ist demnach geprägt von mehreren dynamischen Prozessen. Die personalwirtschaftlichen Verfahren sind seit Beantwortung der Mündlichen Anfrage weiter fortgeschritten, allerdings ist die Datenlage aus den dargestellten Gründen nach wie vor nicht belastbar.

Das von den Fragestellern in der Nachfrage vom 22.06.2018 erwähnte Planungsinstrument dient dazu, auf Basis der bisher bekannten Daten eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten vorzunehmen sowie weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen einzuleiten. Die im Planungsinstrument angegebenen Werte sind von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig. Sie ändern sich täglich mehrfach - sowohl in der landesweiten Summe als auch auf jede einzelne Schule bezogen - und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert.

Die mit dem Planungsinstrument ermittelten Prognosewerte stellen daher nicht die Erwartung der Landesregierung zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 dar, sondern dienen als Ausgangspunkt zur bedarfsgerechten Kapazitätensteuerung.

Anfrage Nr. 19

**Frage 1. In welchem Umfang und zwischen welchen Schulformen sind bereits oder werden noch Stunden zum Schuljahr 2018/2019 abgeordnet?**

Die Abordnungsmaßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung werden von der NLSchB verfügt. Dabei wird zwischen schulformgleichen und schulformübergreifenden Abordnungen unterschieden. Es wird angestrebt, Abordnungen auf Landkreisebene durchzuführen, soweit ein Ausgleich zwischen den Schulen auf diese Weise erreichbar ist.

Die nachstehenden Abordnungsmaßnahmen stellen lediglich einen Zwischenstand dar, da sich durch die laufenden Einstellungen, frühere Rückkehr aus Elternzeit, Aufstockung von Teilzeit etc. die Bedarfe an abzuordnenden Lehrkräften jederzeit auch kurzfristig noch ändern können.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Stellen im noch laufenden Einstellungsverfahren erfolgreich besetzt werden können, desto weniger Abordnungsmaßnahmen werden schlussendlich notwendig sein. Die Ausnahme hiervon stellen umgewidmete Stellen dar.

Übersicht über geplante Abordnungsmaßnahmen für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen:

Tabelle 1:

Anzahl Stunden neu verfügte Abordnungen von Lehrkräften zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 (Stand: 28.06.2018)

SF-gleiche AO von/nach	GS (mit GOBS und GHS)	Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/ KGS	Gymnasium (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS und GHS)	8 242 <sup>1</sup>	0	0	0	8 242
Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	0	0	0	0	0
IGS/ KGS	0	0	329	0	329
Gymnasien (inkl. Kolleg)	0	0	0	612	612
<b>Gesamt:</b>	<b>8 242</b>	<b>0</b>	<b>329</b>	<b>612</b>	<b>9 183</b>
SF-übergreifende AO von/nach	GS (mit GOBS und GHS)	Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/ KGS	Gymnasium (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS und GHS)	0	661	48	10	719
Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	1 991	1 854	220	94	4 159
IGS/KGS	505	768	0	67	1 340
Gymnasien (inkl. Kolleg)	1 949 <sup>2</sup>	3 979	1 981	0	7 909
<b>Gesamt:</b>	<b>4 445</b>	<b>7 262</b>	<b>2 249</b>	<b>171</b>	<b>14 127</b>

Abordnungen von Förderschullehrkräften mit einer Förderschule als Stammschule sind nicht berücksichtigt, da es sich um Maßnahmen im Rahmen der Inklusion handelt.

Tabelle 2:

Anzahl Stunden fortgeführte Abordnungen von Lehrkräften zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 (Stand: 28.06.2018)

SF-gleiche AO von/nach	GS (mit GOBS und GHS)	Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/ KGS	Gymnasium (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS und GHS)	392	0	0	0	392
Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	0	0	0	0	0
IGS/KGS	0	0	29	-	29
Gymnasien (inkl. Kolleg)	0	0	0	63	63
<b>Gesamt:</b>	<b>392</b>	<b>0</b>	<b>29</b>	<b>63</b>	<b>484</b>
SF-übergreifende AO von/nach	GS (mit GOBS und GHS)	Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/ KGS	Gymnasium (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS und GHS)	(140)	22	3	0	25
Schulen des Sek I-Bereiches (HS, RS, HRS, OBS)	74	87	74	11	246
IGS/KGS	91	12	0	24	127
Gymnasien (inkl. Kolleg)	362 <sup>3</sup>	316	55	0	733
<b>Gesamt:</b>	<b>527</b>	<b>437</b>	<b>132</b>	<b>35</b>	<b>1 131</b>

Abordnungen von Förderschullehrkräften mit einer Förderschule als Stammschule sind nicht berücksichtigt, da es sich um Maßnahmen im Rahmen der Inklusion handelt.

Hinweise zu den Tabellen:

Die Tabellen stellen jeweils neu verfügte bzw. fortgeführte Abordnungen zwischen Schulen gleicher Schulform und schulformübergreifend dar.

Dabei ist in der linken Spalte jeweils die Schulform angegeben, von der, und in der oberen Zeile die Schulform, an die abgeordnet wird.

Die dargestellten Werte werden an drei - in den Tabellen gekennzeichneten - Beispielen erläutert:

1. In Tabelle 1 wird angegeben, dass 8 242 Stunden zwischen Grundschulen abgeordnet werden. Die sachliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus mehrerlei Gründen:
  - a) Entsprechend der Besonderheiten der Regionalabteilungen ergibt sich ein unterschiedlich hoher regionaler Ausgleichsbedarf vor dem Hintergrund der Unterrichtsversorgung. Dieser ergibt sich u. a. aus der Realisierung der Einstellungsmöglichkeiten. Allein im Bereich der Regionalabteilung Osnabrück ergibt sich ein Stundenvolumen in Höhe von 3 392.
  - b) Abordnungen erfolgen mit dem Ziel einer ausgeglichenen Fächerversorgung.
  - c) Aufgrund der Verlagerung der Sprachförderung vor der Einschulung entfällt der Zusatzbedarf (076) an den Grundschulen in unterschiedlicher Höhe an den Grundschulen; dieser ist auszugleichen.
  - d) Im Bereich der Regionalabteilung Lüneburg gibt es in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg keine Förderschulen mehr. Daher haben dort die Förderschullehrkräfte eine Grundschule als Stammschule und sind zur Sicherstellung der Inklusion abzuordnen.
2. In Tabelle 1 wird dargestellt, dass Gymnasien 1 949 Stunden an Grundschulen abordnen. Auch hier liegen die Gründe im Ausgleich der Unterrichtsversorgung und des Fachbedarfs in den Schuljahrgängen 3 und 4. Mit Blick auf regionale Besonderheiten ist die direkte Abordnung vom Gymnasium an die Grundschule die angezeigte Lösung.
3. In Tabelle 2 wird deutlich, dass 362 Stunden Abordnung von Gymnasien an die Grundschulen fortgeführt werden. Diese Maßnahmen erfolgen vor dem Hintergrund der Sicherung der Unterrichtskontinuität in den Schuljahrgängen 3 und 4.

In Vertretung der Staatssekretärin

Michael Markmann